

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

Abrogierendes (An-Nāsikh) und Abrogiertes (Al-Mansūkh)

Die Thematik der Abrogation beschäftigte über die Jahrhunderte viele Gelehrte und auch heute bleibt es ein relevantes Thema. Um dem Bedarf im deutschsprachigen Raum nachzukommen, werden im Folgenden die Gelehrten Ibn Ḥazm ^(r), As-Sujūṭī ^(r) und Shaikh Shāh Waliyullāh ^(r) zitiert.

Die Ansicht Ibn Hazms

Ibn Ḥazm ^(r) (384n. H./994 – 456 n. H./1064) verfielt in al-Iḥkām fī Usūl al-Aḥkām:

„Es ist für einen Muslim, der an Gott und den Letzten Tag glaubt, nicht statthaft, in Bezug auf etwas vom Koran und der Sunna zu sagen, es sei abrogiert -- es sei denn, mit voller Gewissheit. Denn Gott, voller Machtwürde und Majestät ist Er, sagt: < Und keinen Gesandten haben Wir gesandt, außer, damit man ihm mit der Befugnis Gottes gehorsam sei. > (Sure an-Nisā’ 4:64), und Er, voller Hoheit ist Er, sagte: < Befolgt, was zu euch von eurem Herrn herabgebracht worden ist. > (Sure al-‘Arāf, 7:3). Es ist also Pflicht, alles, was Gott – voller Hoheit ist Er – im Koran oder durch die Rede Seines Propheten herabgesandt hat, zu befolgen. Wer nun über etwas davon behauptet, es sei abrogiert, hat allerdings dafür gesorgt, dass dem jeweiligen Befehl nicht gehorcht wird und die Notwendigkeit, ihn zu befolgen, für ungültig erklärt. Dies aber ist eine reine Aufsässigkeit gegen Gott, voller Hoheit ist Er, und eine klare Abweichung, solange kein schlagender Beweis für die Korrektheit seiner Aussage aufkommt – andernfalls ist er ein Unsinn redender Lügner.

Wer nun das Gegenteil dessen, was wir hier gesagt haben, als zulässig darstellt, dessen Aussage führt letzten Endes dazu, das komplette Gesetz für ungültig zu erklären, da es keinen Unterschied zwischen seiner Behauptung gibt, es liege bezüglich irgendeines Koranverses oder eines Prophetenwortes eine Abrogation vor, und der Behauptung von jemand anderem, es liege eine Abrogation bezüglich eines anderen Verses und Prophetenwortes vor. Das hätte zur Folge, dass nichts vom Koran und der Sunna verlässlich bliebe, und der Boden des Islam würde verlassen. Was nämlich mit Gewissheit feststeht, wird nicht mit Vermutungen ungültig, und es ist für uns nicht zulässig, eine Gehorsamkeit, die uns Gott – voller Hoheit ist Er – befohlen hat, zu Fall zu bringen, es sei denn kraft einer mit Gewissheit vorliegenden Abrogation, an der es keinen Zweifel gibt.“¹

Belege und Methodik:

- Gemäß dem Konsens der Gelehrten vermag keine Āḥād-Überlieferung Quran/Mutawātir zu abrogieren. (Asch-Schāṭibī ^(r) in Al-Muwāfaqāt)

¹ Dankenswerterweise übersetzt von Muḥammad ibn Maimoun – Lichtwort.de

- Keine Harmonisierung zwischen den beiden Textstellen möglich wie z. B. durch das Erkennen einer Spezifikation des Allgemeinen (Takhṣīṣan li Al-`Umūm). (Asch-Schāṭibī ^(r) in Al-Muwāfaqāt)
- Die [authentische] Überlieferung muss existieren, in welcher der Prophet ^(saw) oder ein Ṣaḥābī ^(r) sagt: „Die Āyah soundso ist durch Āyah soundso abrogiert worden.“ (As-Sujūṭī ^(r) in Al-Itqān)
- Die Offenbarungszeiten beider authentischen und eindeutigen Texte müssen bekannt sein um zu wissen, welcher Text später erfolgte. (As-Sujūṭī ^(r) in Al-Itqān)
- Für Eindeutigkeit darf kein Idschtihād bei der Aussage eines Ṣaḥābīs involviert sein. (Al-Qaraḏāwī)

As-Sujūṭī ^(r) und Abrogation

Nach As-Sujūṭī ^(r) (849 n. H./1445 – 911 n. H./1505) sind 21 Fälle der Diskussion würdig, jedoch nur 19 Abrogationen sind etabliert. Einige dieser Fälle werden wir uns nun genauer ansehen.

Fall 1:

„Vorgeschrieben ist euch, wenn sich einem von euch der Tod naht, sofern er Gut hinterläßt, ein Vermächtnis zugunsten der Eltern und nächsten Verwandten in rechtlicher Weise zu treffen, als eine Pflicht für die Gottesfürchtigen.“ (2:180)

Dieser Vers wurde (möglicherweise) abrogiert durch:

Allah empfiehlt euch hinsichtlich eurer Kinder: Einem männlichen Geschlechts kommt ebenso viel zu wie der Anteil von zwei weiblichen Geschlechts.

Wenn es aber (ausschließlich) Frauen sind, mehr als zwei, dann stehen ihnen zwei Drittel dessen zu, was er hinterläßt; wenn es (nur) eine ist, dann die Hälfte. Und den Eltern steht jedem ein Sechstel von dem zu, was er hinterläßt, wenn er Kinder hat. Wenn er jedoch keine Kinder hat und seine Eltern ihn beerben, dann steht seiner Mutter ein Drittel zu.

Wenn er Brüder hat, dann steht seiner Mutter (in diesem Fall) ein Sechstel zu. (Das alles) nach (Abzug) eines (etwaigen) Vermächtnisses, das er festgesetzt hat, oder einer Schuld. Eure Väter und eure Söhne - ihr wißt nicht, wer von ihnen euch an Nutzen näher steht. (Das alles gilt für euch) als Verpflichtung von Allah. Gewiß, Allah ist Allwissend und Allweise.

Und euch steht die Hälfte vom dem zu, was eure Gattinnen hinterlassen, wenn sie keine Kinder haben. Wenn sie jedoch Kinder haben, dann steht euch ein Viertel von dem zu, was sie hinterlassen. (Das alles) nach (Abzug) eines (etwaigen) Vermächtnisses, das sie festgesetzt haben, oder einer Schuld. Und ihnen steht ein Viertel von dem zu, was ihr hinterläßt, wenn ihr keine Kinder habt.

Wenn ihr jedoch Kinder habt, dann steht ihnen ein Achtel von dem zu, was ihr hinterläßt. (Das alles) nach (Abzug) eines (etwaigen) Vermächtnisses, das ihr festgesetzt habt, oder einer Schuld. Und wenn ein Mann oder eine Frau ohne Eltern oder Kinder beerbt wird und er (bzw. sie) einen (Halb)bruder oder eine (Halb)schwester (mütterlicherseits) hat, dann steht jedem von beiden ein Sechstel zu. Wenn es jedoch mehr als dies sind, dann sollen sie Teilhaber an einem Drittel sein. (Das alles) nach (Abzug) eines (etwaigen) Vermächtnisses, das festgesetzt worden ist, oder einer Schuld, ohne Schädigung. (Das alles ist euch) anbefohlen von Allah. Allah ist Allwissend und Nachsichtig.“ (4:11-12)

- Manche vertreten die Auffassung, dass Vers 2:180 durch einen Ḥadīth abrogiert wurde.
- Ibn Al-‘Arabī^(r) zitiert die Auffassung, dass Vers 2:180 durch Konsens abrogiert wurde, aber: Konsens kann keinen Quranvers oder etablierte Sunna aufheben!
- Shaikh Shāh Waliyullāh^(r) (1114 n. H./1703 – 1176 n. H./1762) stimmt der Abrogation durch Verse 4:11-12 zu.

Fall 2:

„O die ihr glaubt, vorgeschrieben ist euch das Fasten, so wie es denjenigen vor euch vorgeschrieben war, auf daß ihr gottesfürchtig werden möget.“ (2:183)

Dieser Vers wurde (möglicherweise) abrogiert durch:

„Erlaubt ist euch, in der Nacht des Fastens mit euren Frauen Beischlaf auszuüben; sie sind euch ein Kleid', und ihr seid ihnen ein Kleid. Allah weiß, daß ihr euch selbst (immer wieder) betrogt, und da hat Er eure Reue angenommen und euch verziehen. Von jetzt an verkehrt mit ihnen und trachtet nach dem, was Allah für euch bestimmt hat, und eßt und trinkt, bis sich für euch der weiße vom schwarzen Faden der Morgendämmerung klar unterscheidet! Hierauf vollzieht das Fasten bis zur Nacht! Und verkehrt nicht mit ihnen, während ihr euch (zur Andacht) in die Gebetsstätten zurückgezogen habt! Dies sind Allahs Grenzen, so kommt ihnen nicht zu nahe! So macht Allah den Menschen Seine Zeichen klar, auf daß sie gottesfürchtig werden mögen.“ (2:187)

- Shaikh Shāh Waliyullāh^(r) stimmt nicht zu, denn aus seiner Sicht ist es nicht belegt, dass ein Intimitätsverbot in der Sunna erlassen wurde, bzw. kann es so gedeutet werden, dass die Enthaltensamkeit lediglich eine Praxis war, jedoch kein göttlicher Befehl.

Fall 3:

„Allah gehört (alles), was in den Himmeln und was auf der Erde ist. Und ob ihr offenlegt, was in euch selbst ist, oder es verbergt, Allah wird euch dafür zur Rechenschaft ziehen. Dann vergibt Er, wem Er will, und straft, wen Er will. Und Allah hat zu allem die Macht.“ (2:284)

Dieser Vers wurde (möglicherweise) abrogiert durch:

„Allah erlegt keiner Seele mehr auf, als sie zu leisten vermag. Ihr kommt (nur) zu, was sie verdient hat, und angelastet wird ihr (nur), was sie verdient hat. „Unser Herr, belange uns nicht, wenn wir (etwas) vergessen oder einen Fehler begehen. Unser Herr, lege uns keine Bürde auf, wie Du sie denjenigen vor uns auferlegt hast. Unser Herr,bürde uns nichts auf, wozu wir keine Kraft haben. Verzeihe uns, vergib uns und erbarme Dich unser! Du bist unser Schutzherr. So verhilf uns zum Sieg über das ungläubige Volk!“ (2:286)

- Shaikh Shāh Waliyullāh ^(t) stimmt nicht zu, letztere Āyah spezifiziert lediglich in der Bedeutung „Und ob ihr [an Wahrhaftigkeit oder Heuchelei] offenlegt, was in euch selbst ist, oder es verbergt, denn sowieso wird man nur für das zur Rechenschaft gezogen, wofür man auch Verantwortung tragen kann, also nicht für unkontrollierbare Gedanken.“

Fall 4:

„O die ihr glaubt, fürchtet Allah in gebührender Furcht und sterbt ja nicht anders denn als (Allah) Ergebene!“ (3:102)

Dieser Vers wurde (möglicherweise) abrogiert durch:

„Daher fürchtet Allah, soweit ihr könnt. Und hört zu und gehorcht und gebt Gutes für euch selbst aus! Und diejenigen, die vor ihrer eigenen Habsucht bewahrt bleiben, das sind diejenigen, denen es wohl ergeht.“ (64:16)

- Shaikh Shāh Waliyullāh ^(t) stimmt nicht zu, denn erste Āyah bezieht sich auf `Aqīdahfragen und letztere auf Handlungen.

Fall 5:

„Und wenn bei der Verteilung Verwandte, Waisen und Arme zugegen sind, dann versorgt sie davon und sagt zu ihnen geziemende Worte.“ (4:8)

- Shaikh Shāh Waliyullāh ^(t) meint, dass man diese Āyah zwar vernachlässigt, sie aber nicht abrogiert wurde. Er stimmt mit Ibn `Abbās ^(ra) darin überein, als dass sie eine Empfehlung darstellt.

Fall 6:

„Wenn sie zu dir kommen, so richte zwischen ihnen oder wende dich von ihnen ab! Wenn du dich von ihnen abwendest, werden sie dir keinen Schaden zufügen, wenn du aber richtest, dann richte zwischen ihnen in Gerechtigkeit. Gewiß, Allah liebt die Gerechten.“ (5:42)

Dieser Vers wurde (möglicherweise) abrogiert durch:

„Und so richte zwischen ihnen nach dem, was Allah (als Offenbarung) herabgesandt hat, und folge nicht ihren Neigungen, sondern sieh dich vor ihnen vor, daß sie dich nicht der Versuchung aussetzen (abzuweichen) von einem Teil dessen, was Allah zu dir (als Offenbarung) herabgesandt hat! Doch wenn sie sich abkehren, so wisse, daß Allah sie für einen Teil ihrer Sünden treffen will. Viele von den Menschen sind fürwahr Frevler.“ (5:49)

- Shaikh Shāh Waliyullāh ^(r) stimmt nicht zu, denn die Āyah meint lediglich, dass wenn der Gesandte ^(saw) über im zugetragene Fälle richtet, dann nur nach der offenbarten Gesetzgebung Allahs. Es ist allerdings möglich, andere Religionsanhänger Selbstregulierung zuzugestehen.

Fall 7:

„O die ihr glaubt, wenn einem von euch der Tod naht zu der Zeit, da (er sein) Vermächtnis (macht), (soll) das Zeugnis unter euch (erfolgen) durch zwei gerechte Personen von euch, oder durch zwei andere, (die) nicht von euch (sind), wenn ihr im Land umherreist und euch dann das Unglück des Todes trifft. Ihr sollt sie nach dem Gebet festhalten, und sie sollen dann, wenn ihr zweifelt, bei Allah schwören: „Wir verkaufen es für keinen Preis, auch wenn es sich um einen Verwandtenhandelt, und verheimlichen das Zeugnis Allahs nicht; wir gehörten sonst wahrlich zu den Sündhaften.“ (5:106)

Dieser Vers wurde (möglicherweise) abrogiert durch:

„Wenn sie dann ihre Frist erreichen, so behaltet sie in rechtlicher Weise oder trennt euch von ihnen in rechtlicher Weise. Und nehmt zwei gerechte Personen von euch zu Zeugen, und legt das Zeugnis (in Aufrichtigkeit) um Allahs willen ab. Damit wird ermahnt, wer an Allah und den Jüngsten Tag glaubt. Und wer Allah fürchtet, dem schafft Er einen Ausweg.“ (65:2)

- Shaikh Shāh Waliyullāh ^(r) stimmt nicht zu, denn die erste Āyah meint lediglich „Verwandte“ mit „oder durch zwei andere, (die) nicht von euch (sind)“.

Fall 8:

„O Prophet, sporne die Gläubigen zum Kampf an! Wenn es unter euch zwanzig Standhafte gibt, werden sie zweihundert besiegen. Und wenn es unter euch hundert gibt, werden sie Tausend von denen, die ungläubig sind, besiegen, weil sie Leute sind, die nicht verstehen.“ (8:65)

Dieser Vers wurde (möglicherweise) abrogiert durch:

„Jetzt (aber) hat Allah es euch leicht gemacht. Er weiß ja, daß in euch Schwaches (angelegt) ist. Wenn es nun unter euch hundert Standhafte gibt, werden sie zweihundert besiegen, und wenn es unter euch Tausend gibt, werden sie Zweitausend besiegen, mit Allahs Erlaubnis. Allah ist mit den Standhaften.“ (8:66)

- Shaikh Shāh Waliyullāh stimmt zu.

Fall 9:

„Einer, der Unzucht begeht, heiratet keine andere als eine Frau, die Unzucht begeht, oder eine Götzendienerin. Und eine, die Unzucht begeht, heiratet kein anderer als ein Mann, der Unzucht begeht oder ein Götzendiener. Den Gläubigen ist dies verboten.“ (24:3)

Dieser Vers wurde (möglicherweise) abrogiert durch:

„Und verheiratet die noch ledigen (Männer und Frauen) unter euch und die Rechtschaffenen von euren Sklaven und euren Sklavinnen. Wenn sie arm sind, wird Allah sie durch Seine Huld reich machen. Allah ist Allumfassend und Allwissend.“ (24:32)

- Shaikh Shāh Waliyullāh ^(t) stimmt nicht zu, denn etwas Allgemeines kann [nach seiner Ansicht] nicht etwas Spezifisches aufheben.
- Die Āyah legt somit den gesellschaftlichen Status in Bezug auf die Ebenbürtigkeit, welcher relevant für Eheschließungsfragen ist, fest. (Die Ḥanafīyyah vertritt eine verpflichtende Ebenbürtigkeit des Mannes der Frau gegenüber.)

Fall 10:

„O du Eingehüllter, steh (zum Gebet) die (ganze) Nacht auf- bis auf einen kleinen Teil...“ (73:2)

Dieser Vers wurde (möglicherweise) abrogiert durch:

„Gewiß, dein Herr weiß, daß du etwas weniger als zwei Drittel der Nacht (zum Gebet) aufstehst, oder die Hälfte oder ein Drittel davon, und (ebenso) ein Teil von denjenigen, die mit dir sind. Und Allah setzt das Maß der Nacht und des Tages fest. Er weiß, daß ihr es nicht erfassen würdet'. Da wandte Er Sich euch zu und erließ es euch. So lest (bei Nacht), was euch vom Qur'an leichtfällt. Er weiß, daß es unter euch Kranke geben wird und andere, die im Land umherreisen, wo sie nach (etwas) von Allahs Huld trachten, und (wieder) andere, die auf Allahs Weg kämpfen. So lest davon, was euch leichtfällt...“ (73:20)

Dieser Vers wurde (möglicherweise) abrogiert durch die Verpflichtung der 5 täglichen Gebete, welche im selben Vers im weiteren Verlauf Erwähnung findet:

„...und verrichtet das Gebet und entrichtet die Abgabe und gebt Allah ein gutes Darlehen. Und was ihr für euch selbst an Gutem vorausschickt, das werdet ihr noch besser und großartiger belohnt bei Allah finden. Und bittet Allah um Vergebung. Gewiß, Allah ist Allvergebend und Barmherzig.“ (73:20)

- Shaikh Shāh Waliyullāh ^(t) stimmt nicht zu, denn (73:2) betont die Empfehlung und (73:20) abrogiert die Betonung, jedoch nicht die Empfehlung der freiwilligen Gebete in der Nacht.

Fazit: Shaikh Shāh Waliyullāh ^(t) verfehlt lediglich fünf Fälle von Abrogation im Quran, Die abrogierten Verse sind die folgenden: 2:180; 2:240; 8:65; 33:52 und 58:12.

☞ Quellen:

Yusuf al-Qaradawi: Fatawā Mu‘āṣira (Beirut: al-Maktab al-Islāmī, 2001), 4: 36-42.

Shah Waliyyullah: Al Fawz Al Kabir: The Great Victory, Ta-Ha Publishers Ltd; 1st edition (3 Mar. 2014)

☞ Dank an und Dua für Muḥammad ibn Maimoun (Lichtwort.de) für seine Übersetzung der Worte Ibn Ḥazms ^(t) & Schwester N. K. für ihr sprachliches Lektorat.